

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

Das Anmeldeformular selbst ist kein allgemeines Angebot der Spielwarenmesse eG. Es ist vielmehr eine Einladung an den Aussteller, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit der Spielwarenmesse eG zu unterbreiten. Der Beteiligungsvertrag kommt mit der Zulassung des Ausstellers durch die Spielwarenmesse eG zustande.

1. Anmeldung und Zulassung

1.1. Die Anmeldung ist unter Benutzung des Anmeldeformulars rechtsgültig unterschrieben bei der Spielwarenmesse eG als Vertragspartner des Ausstellers vorzunehmen und ist für den anmeldenden Aussteller verbindlich. Vorbehalte und Bedingungen (z. B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von der Spielwarenmesse eG schriftlich bestätigt werden. Mit der Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller für sich, seine Vertreter und seine Mitarbeiter folgende Teilnahmebedingungen als verbindlich an:

- Teilnahmebedingungen A für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020 mit dem Anmeldeformular
- Teilnahmebedingungen B für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020
- Teilnahmebedingungen des in den Teilnahmebedingungen A genannten Veranstalters
- Etwaige am Messesort geltende Vorschriften des Betreibers des Messesplatzes
- Die ergänzenden Bestimmungen in den Bestellformularen

Alle genannten Vertragstexte liegen in den Geschäftsräumen der Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, zur Einsichtnahme aus. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen. Zwingende Vorschriften des Landes des Messeorts, die von den vorgenannten Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Spielwarenmesse eG haftet nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Ausstellungstands alle am Messeplatz geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen.

1.2. Wird nach Zahlung der Anmeldegebühr jedoch vor Zulassung mit Einverständnis der Spielwarenmesse eG die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die gezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Der Aussteller hat vielmehr zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr (Aufwändungsersatz) in Höhe von 20 % des voraussichtlichen Beteiligungspreises zu leisten. Der voraussichtliche Beteiligungspreis errechnet sich aufgrund der Angaben des Ausstellers zum gewünschten Stand in seiner Anmeldung. Die Bearbeitungsgebühr ist nach entsprechender Rechnungstellung durch die Spielwarenmesse eG sofort fällig.

1.3. Der Beteiligungsvertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller und Mitaussteller sowie der Produkte entscheidet die Spielwarenmesse eG. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

1.4. Alle Aussteller müssen in ihrem Herkunftsland rechtlich eingetragene Unternehmen sein. Die Spielwarenmesse eG kann jederzeit vom Aussteller verlangen, eine Kopie der Eintragungsbescheinigung, des Eintrags ins Handelsregister oder andere gewerberechtliche Eintragungunterlagen, vorzulegen.

1.5. Die Standfläche wird dem Aussteller für die Dauer der Messe ausschließlich zum Zwecke der Absatzförderung zugestanden. Der Aussteller ist verpflichtet, die zugewiesene Standfläche angemessen zu nutzen, sowohl während der Zeit des Standaufbaus als auch während der Messe, während derer Betriebspflicht besteht. Die Spielwarenmesse eG behält sich das Recht vor, die dem Aussteller zugewiesene Standfläche ohne Ankündigung ganz oder teilweise auf Kosten des Ausstellers zu räumen, wenn die Nutzung den Teilnahmebedingungen widerspricht. In diesem Falle steht dem Aussteller kein Anspruch auf Rückzahlung des entrichteten Beteiligungspreises oder anderer Entgelte zu.

1.6. Die zur Ausstellung und zum Vertrieb zugelassenen Produkte entsprechen den Produktgruppen des Anmeldeformulars. Die Spielwarenmesse eG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen zugelassener Produkte, Umbenennungen oder die Zulassung von neuen oder anderen Produktkategorien oder von Branchensegmenten vorzunehmen.

1.7. Nach Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungspreises sowie etwaiger weiterer Entgelte rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Messe eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

2. Entgelte

2.1. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in der auf dem Anmeldeformular genannten Höhe fällig. Eine entsprechende Rechnung wird nach Eingang der Anmeldung automatisch zugesandt. Bei Nichtzahlung der Anmeldegebühr sieht die Spielwarenmesse eG von einer Bearbeitung der Anmeldung ab. Die Anmeldegebühr wird bei Zulassung auf den Rechnungsbetrag angerechnet. Bei Nichtzulassung wird die Anmeldegebühr zurück erstattet. Wird nach Zulassung und Rechnungsstellung der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt oder vor oder nach der Zulassung die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

2.2. Die Höhe des Beteiligungspreises pro qm für die Ausstellungsfläche mit Standbau und Ausstattung (gemäß Auflistung unter Punkt 5.1.1. der Teilnahmebedingungen A für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020) richtet sich nach den Angaben auf dem Anmeldeformular. Jeder angefangene qm wird voll berechnet.

2.3. Es werden keine Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände erhoben.

2.4. Die Spielwarenmesse eG behält sich das Recht vor, eine zusätzliche, nicht zu verzinsende Kautions für eingetretene oder eventuelle Schäden zu erheben.

2.5. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht auf das auf den Rechnungen angegebene Konto vorzunehmen. Bankspesen hat der Aussteller zu tragen.

Die Ausgabe von Ausweisen erfolgt nur nach Begleichung des vollen Beteiligungspreises sowie sämtlicher Entgelte.

2.6. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, im Land der Messe erhobene Steuern und Abgaben weiterzuberechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden.

3. Kündigung oder Nichterscheinen

3.1. Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrags oder ein Rücktritt sind ausgeschlossen, soweit nicht dieser Vertrag dazu ausdrücklich berechtigt. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.2. Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los, ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über den Stand bzw. die Standfläche anderweitig frei

zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises und aller sonstigen beauftragten Zusatzleistungen verpflichtet, wobei sich die Spielwarenmesse eG etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung des Stands bzw. der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

3.3. Bleibt ein Ausstellungsstand bei Messebeginn unbesetzt, ist vom Aussteller neben den vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen eine Schadensersatzpauschale für den der Spielwarenmesse eG durch die notwendige Umgestaltung des Stands oder der Standfläche entstehenden Schaden in Höhe von 10 Prozent des vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

3.4. Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, die Spielwarenmesse eG hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

4. Standzuteilung

4.1. Die Standzuteilung erfolgt durch die Spielwarenmesse eG nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind, und wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Rechnung, übermittelt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche bei der Vormesse innegehabt hatte. Die Spielwarenmesse eG wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Jeder Stand hat eine Größe von mindestens 9 qm. Kleinere Standflächen werden nur in Ausnahmefällen vermietet. Stände werden dem Aussteller bzw. seinem Bevollmächtigten nach Vereinbarung mit der Spielwarenmesse eG vor Beginn der Messe übergeben.

4.2. Der Beteiligungsvertrag kommt mit der Übersendung der Bestätigung „Zulassung/Rechnung“ zustande. Einspruch kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich per Einschreiben erfolgen. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrags nicht berührt. Die Spielwarenmesse eG wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, aus technischen oder organisatorischen Gründen, abweichend von der Zulassungsbestätigung, einen Platz in anderer Lage anzuweisen, Größe und Maße des Stands abzuändern. Der Aussteller muss mit Abweichungen bis zu 5,00 cm in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Standbegrenzungswände. Aus diesen Abweichungen können gegen die Spielwarenmesse eG keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

4.3. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre und Feuerlöschkästen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Mit der Übernahme des Stands werden die Gegebenheiten anerkannt. Berechtigte Reklamationen sind der Spielwarenmesse eG unverzüglich nach Bezug des Stands schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel beseitigt werden können. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Spielwarenmesse eG.

4.4. Die Haftung der Spielwarenmesse eG für Schäden aus Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Standzuteilung ist für alle Anspruchsarten ausgeschlossen, sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt.

4.5. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG zu gestatten. Die Überlassung an Dritte oder die Gestattung der Mitbenutzung muss schriftlich unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars gleichzeitig mit der Abgabe einer Einverständniserklärung des Ausstellers bei der Spielwarenmesse eG beantragt werden und ist kostenpflichtig. Voraussetzung für eine Zustimmung der Spielwarenmesse eG zur Überlassung von Teilflächen zur Mitbenutzung ist, dass der Aussteller mindestens zwei Drittel der Gesamtfläche selbst belegt und nutzt. Überlässt ein Aussteller Ausstellungsflächen ganz oder teilweise einem Dritten oder gestattet er diesem die Mitbenutzung seiner Ausstellungsflächen ohne schriftliche Einwilligung der Spielwarenmesse eG, ist diese berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen und den Stand zu schließen. Irgendwelche Ersatzansprüche deswegen stehen dem Aussteller oder dem Dritten gegen die Spielwarenmesse eG nicht zu.

4.6. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen B für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020 gemäß Ziffer 1.1. sowie Anordnungen der Spielwarenmesse eG beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der Spielwarenmesse eG in Anspruch, so ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

4.7. Soweit kein Standbau von der Spielwarenmesse eG geschuldet ist, gilt zusätzlich: Die Aussteller bzw. deren Standgestalter müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten unterrichten und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisszeichnungen der Standflächen mit dem engeren Umfeld mit Maßangaben von der Spielwarenmesse eG angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann.

5. Standgestaltung / Standbetreuung

5.1. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Teilnahmebedingungen A für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020 genannten Leistungen der Spielwarenmesse eG überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers, auch der etwaig notwendige Aufbau. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Ort der Messe geltenden Bauvorschriften, Bestimmungen des Veranstalters und Vorgaben der Spielwarenmesse eG maßgebend. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Mindestens 70 Prozent der den Gängen zugewandten Seiten des Stands müssen offen gestaltet sein. Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen, werden von der Spielwarenmesse eG nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen. Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend. Abhängungen von der Hallendecke müssen angemeldet und von der Spielwarenmesse eG freigegeben werden.

5.2. Die Spielwarenmesse eG behält sich das Recht vor, einen Stand, der vom genehmigten Konstruktionsplan abweicht oder nicht dem erforderlichen Standard der Spielwarenmesse eG oder den am Messesort geltenden Bestimmungen entspricht, ohne Ankündigung und auf Kosten des Ausstellers zu ändern oder zu entfernen. Der Aussteller hat gegenüber der Spielwarenmesse eG keinen Anspruch auf Erstattung zusätzlich entstandener Kosten durch Umbau, um der Sicherheit oder den Konstruktionsvorgaben der Spielwarenmesse eG zu entsprechen oder durch anderweitig entstandene Verluste oder Schäden.

5.3. Während der ganzen Messedauer und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Waren belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Es wird erwartet, dass die leitenden Persönlichkeiten der Ausstellerfirmen persönlich auf den Messeständen anwesend sind.

5.4. Verkauf ist nur an Wiederverkäufer zulässig. Handverkauf ist verboten. Bei Verstößen ist die Messeleitung berechtigt, den Stand zu sperren.

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

6. Auf- und Abbau / Standbau / Ausstellungsgüter

6.1. Aufbau- und Abbauezeiten ergeben sich aus den Rundschreiben der Spielwarenmesse eG.

6.2. Die für den Standbau gültigen technischen Richtlinien werden dem Aussteller auf Anforderung übersandt.

6.3. Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leerguts,

die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Spielwarenmesse eG hierfür ist ausgeschlossen.

6.4. Hinsichtlich der Ausstellungsgüter weist die Spielwarenmesse eG auf ihr Vermieterpfandrecht hin. Ausstellungsgüter dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen.

6.5. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller der Spielwarenmesse eG zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebänder müssen nach dem Abbau des Stands wieder entfernt werden. Die Kosten für eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert.

7. Strom- und Wasseranschluss / Beleuchtung / Heizung

7.1. Die Spielwarenmesse eG sorgt für die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Hallen und erbringt bei Hallenflächen mit Standbau die in den Teilnahmebedingungen A für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020 genannten Leistungen.

7.2. Im Übrigen, insbesondere bei Hallenflächen ohne Standbau, gilt: Soweit Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, ist dies mit dem entsprechenden Bestellformular bekannt zu geben. Installation und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Die

fest eingebauten Anschlüsse für Strom und Telefon – über die Lage hat sich der Aussteller vor Auftragserteilung bei der Messeleitung selbst zu informieren – stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Müssen Zuleitungen wegen Stolpergefahr abgedeckt werden, hat für die Kosten der jeweilige Auftraggeber aufzukommen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei der Zuführung von Wasser ist jedoch u. U. das Einverständnis des betroffenen Nachbarn einzuholen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die Spielwarenmesse eG übernimmt keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften vor Ort sind unbedingt zu beachten.

8. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter bzw. für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020 die Spielwarenmesse eG. Für die Bewachung des Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbauezeiten, hat der Aussteller selbst zu sorgen. Durch die von der Spielwarenmesse eG übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziffer 9 beschriebene beschränkte Haftung der Spielwarenmesse eG nicht erweitert.

9. Haftung

9.1. Die Spielwarenmesse eG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Spielwarenmesse eG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Spielwarenmesse eG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalspflichten durch die Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Spielwarenmesse eG nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des Teilnahmepreises, höchstens jedoch bis 10.000 € je Schadensfall; diese Haftungsbeschränkung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern/ Mitausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die Spielwarenmesse eG für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller/ Mitaussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Mitausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

9.2. Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller ist verantwortlich für den Abschluss einer Versicherung, die seine Ausstellung, Ausstellungsstücke und Stände gegen Verlust oder Schäden durch Diebstahl, Feuer, Öffentlichkeit (einschließlich Haftung des Inhabers) und jegliche natürliche Ursachen versichert, hierauf aber nicht begrenzt ist, und hat auf Verlangen der Spielwarenmesse eG den Versicherungsschein vorzulegen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Versicherung bei dem Versicherungspartner der Spielwarenmesse eG oder bei einem anderen in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallende Prämie (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

9.3. Jeder Schadensfall ist unverzüglich der Spielwarenmesse eG zu melden.

10. Zutrittsberechtigung / Ausstellerausweise

10.1. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Stands für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal Ausstellerausweise. Die Ausstellerausweise sind nur für das Stand- und Bedienungspersonal bestimmt. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle in der Messe tätigen Personen müssen mit einer auf den Namen ausgestellten Ausstellerkarte versehen sein und diese deutlich sichtbar tragen. Die Ausstellerausweise werden den Ausstellern erst dann ausgehändigt, wenn der volle Beteiligungspreis und sämtliche Nebenkosten beglichen sind.

10.2. Als Besucher werden in- und ausländische Fachbesucher zugelassen, insbesondere Einkäufer von Produkten der auf der Messe vertretenen Branchengruppen. Das Bestimmungsrecht hat der Veranstalter. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ausschließlich für Produktvorführungen der Aussteller zugelassen werden und müssen bei der Spielwarenmesse eG angemeldet werden.

11. Verjährung

Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG in sechs Monaten ab dem Schlußtag der Messe. Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, sind für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn schriftlich geltend zu machen.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Messegelände, die Spielwarenmesse eG für den World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020, für Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Messe das Hausrecht aus.

13. Höhere Gewalt

Die Spielwarenmesse eG ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche oder auch die gesamte Ausstellungsfläche vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum zu räumen und geräumt zu halten.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Findet die Messe aus Gründen, die die Spielwarenmesse eG nicht zu vertreten hat, nicht statt, so kann die Messeleitung vom Aussteller bis zu 25 Prozent des Beteiligungspreises als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Höhere Einzelbeträge können nur dann gefordert werden, wenn die Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Ausführungsarbeiten in Auftrag gegeben haben. Sollte eine bereits eröffnete Messe abgebrochen werden müssen, erfolgt keine Rückzahlung des Beteiligungspreises und weiterer vom Aussteller gezahlter und von der Spielwarenmesse eG in Rechnung gestellter Entgelte.

14. Messekatalogeintrag

Um im Interesse aller Aussteller und Fachbesucher die Vollständigkeit des offiziellen Messekatalogs zu gewährleisten, hat jeder Aussteller und Mitaussteller eine Eintragung im offiziellen Messekatalog herbeizuführen. Die Spielwarenmesse eG überträgt die von ihr aufgrund des vorliegenden Anmeldeformulars erfassten Adressdaten in den Messekatalog. Die Daten dürfen auch auf der Website des Veranstalters und der Spielwarenmesse eG veröffentlicht werden.

15. Produkt- und Markenpiraterie

Es ist verboten, auf der Veranstaltung Waren auszustellen oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden. Wird der Spielwarenmesse eG oder dem Veranstalter von einem Aussteller eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vorgelegt, durch die einem anderen der Spielwarenmesse eG vertraglich verbundenen Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

von ihm ausgestellten Waren oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, sind der Veranstalter und die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Ausstellungsstand im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Aussteller wird von der Teilnahme an den folgenden Messen ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihr vom betroffenen Aussteller nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Standschließung und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen.

Soweit die Spielwarenmesse eG Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der Messe trifft und ein Aussteller, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Ausstellers durch von ihm auf der Messe ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diesen Aussteller von der Teilnahme an den nachfolgenden Messen auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Aussteller gegen die Spielwarenmesse eG wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

16. Werbung

16.1. Werbung ist innerhalb des vom Aussteller gemieteten Stands gestattet. Werbemaßnahmen außerhalb der gemieteten Standfläche (z. B. Outdoorwerbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig und ausschließlich über die offiziellen Formulare des Veranstalters oder der Spielwarenmesse eG zu beantragen. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, sämtliche Genehmigungen einzuschränken oder zu widerrufen, soweit ihr dies im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes geboten erscheint. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes verboten.

16.2. Stand- und/oder Exponatsbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Abstand von 2,00 m zur Standgrenze einzuhalten. Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Messesteilnehmer nicht belästi-

gen, keine Besucheransammlung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

16.3. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

16.4. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Messe oder von Messeteilnehmern führen. Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig. Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbemittel sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die Spielwarenmesse eG behält sich für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Bei unerlaubtem Verteilen außerhalb der Standfläche wird die Spielwarenmesse eG die entstehenden Kosten für Beseitigung und Entsorgung dem verursachenden Unternehmen in Rechnung zu stellen.

16.5. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Sie ist außerdem berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Mitausstellers zu unterbinden.

17. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen des Messegeschehens, der Stände oder einzelner Exponate ist nicht gestattet. Ausgenommen sind die Presse und die Aussteller oder deren Bevollmächtigte auf ihren eigenen Ständen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmematerials zu verlangen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen einschließlich des Standes des Ausstellers und der Ausstellungsgüter anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen der Spielwarenmesse eG und ihrer Tochtergesellschaften zu verwenden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen. Die Nutzung von auf dem Stand des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich ist nur den von der Messeleitung zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

Teilnahmebedingungen B

zum World of Toys by Spielwarenmesse eG Pavilion
auf der Hong Kong Toys & Games Fair 2020

 **Hong Kong Toys & Games Fair**
香港玩具展



**WORLD
OF TOYS**
by Spielwarenmesse eG

18. Sondervereinbarungen

Alle von diesen Teilnahmebedingungen abweichenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Spielwarenmesse eG.

19. Erfüllungsort/ Gerichtsstand und anwendbares Recht

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Aussteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Nürnberg als Gerichtsstand und als Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen vereinbart. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Erklärung zur Datenverarbeitung

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der Spielwarenmesse eG gespeichert. Die Spielwarenmesse eG und die ihr verbundenen Unternehmen verwenden die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene

E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten oder Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für die Spielwarenmesse eG tätigen Dienstleister dar, erfolgt nicht. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Spielwarenmesse eG, abrufbar im Internet unter www.spielwarenmesse.de/Datenschutz.

21. Änderungen

Der Beteiligungsvertrag kann durch die Spielwarenmesse eG um weitere Regelungen und Vertragsbestimmungen ergänzt werden, vorausgesetzt, sie sind dem Aussteller von der Spielwarenmesse eG rechtzeitig mitgeteilt worden.

Die Spielwarenmesse eG behält sich im Übrigen Änderungen und Ergänzungen zu den Vertragsbedingungen vor. Derartige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung. Jegliche Nichtbeachtung oder Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen stellt eine vertragliche Pflichtverletzung dar. Die Spielwarenmesse eG ist bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Ausstellers berechtigt, ihn von der Hong Kong Toys & Games Fair 2020 auszuschließen, und ist von der weiteren Vertragserfüllung befreit.

Nürnberg, Mai 2019

